

WARN-/HINWEISPFLICHT VS. BERATUNGS-/INFORMATIONSPFLICHT

SERIE, TEIL 2 // Aus der Praxis kennt es jeder: Wenn etwas schief läuft, dann beginnt die Suche nach den Schuldigen, und bald stellt sich die Frage, wer hätte was wissen, vorhersagen, erahnen müssen? Müssen Handwerker*innen alles wissen?

TEXT UND FOTOS WOLFGANG



Ein barrierefreier Feuchtigkeitsabdichtungsanschluss ist an diesem Türprofil nicht möglich, es müsste eine Schwelle von mindestens 10 cm vorgehen werden.

In der letzten Ausgabe wurde die Warn-/Hinweispflicht vs. Beratungs-/ Informationspflicht erörtert. Da dieses Thema in Bezug auf die Rechtssicherheit ausführender Unternehmen von großer Bedeutung ist, hier nochmals eine kurze Zusammenfassung. Erkenntnisse aus der gutachterlichen Praxis zeigen, dass im Schadenfall/ Streitfall vom Handwerker vielfach orakelhaftes Wissen verlangt wird, das dieser im Vorhinein nicht hätte wissen oder erkennen müssen. Damit ist nicht der Inhalt einschlägiger Werkvertragsnormen (z. B. ÖNorm B 2110, ÖNorm B 2220) gemeint, denn diese sollte ein Handwerker ohnedies verinnerlicht haben, um die vertraglich relevanten Rechte und Pflichten erkennen und erfüllen zu können. Vielmehr geht um vielschichtige technische Pflichten, also einen Pflichtenkomplex, der nicht eindeutig nur in einer einzelnen Textpassage beschrieben wird, wie an nachfolgenden Beispielen dargestellt.

BEISPIEL 1

Bei einem Feuchteschadenfall (z. B. Wassereintritte über bodentiefe Türanschlüsse) wird von juristischer Seite ja nicht (nur) das Einhalten von Normvorschriften gefordert, sondern es geht im Wesentlichen auch darum, ob die handwerkliche Leistung langfristig funktioniert und kein (Wasser-)Schaden entsteht oder (unter keinen Umständen) zu erwart-

ten ist. Praxisbezogen bedeutet das, da, wie wir alle wissen, bodentiefe Türanschlüsse selten den Normvorgaben entsprechen, Handwerker förmlich gezwungen sind, nach alternativen Lösungen zu suchen und somit in Diskussion, also in ein Beratungsgespräch mit dem Auftraggeber zu treten. Und genau da beginnt im weiteren Sinne, neben der Warn- und Hinweispflicht, auch die Beratungstätigkeit des Handwerks.

Der Kontext einer solchen Beratung ist meist wesentlich umfangreicher, als sich beispielsweise nur auf eine Norm zu berufen. Bei der Beratung spielt Erfahrung eine wesentliche Rolle. Die Funktionstauglichkeit eines bodentiefen Türanschlusses ist nicht nur vom Abdichtungsanschluss abhängig, sondern von zahlreichen flankierenden Maßnahmen wie z. B. Lage des Baukörpers, Rigol vor der Türschwelle, Schlagregenschutz (z. B. Vordach), Position des Notablaufes, Aufbau des Gehbelags etc.

Im Schadenfall, wenn es also nicht funktioniert, fragen Gutachter, Juristen etc. sehr genau nach wer was, wann und wozu gesagt hat. Dann sind es primär auch nicht nur die Normen, die zählen, sondern Handwerker schulden den Auftraggeber auch „den Erfolg“.

BEISPIEL 2

Die ÖNorm B 3691 führt aus, dass ein Mindestgefälle von 2 % zu planen ist**. Das bedeutet, dass die fertige Ausführung auf der Baustelle natürlich nicht dieses Gefälle aufweisen wird, da die handwerkliche Arbeit Toleranzen unterliegt und auch statische und thermische Verformungen Einfluss nehmen. Ferner sind auch die Rundungsregeln gemäß ÖNorm A 6403 zu berücksichtigen, wodurch Unterschreitungen des „normgemäßen Mindestgefälles“ ohnedies legitimiert werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Situation, kann dann eine gemessene Dachneigung von > 1,5 % schon „der Norm entsprechen“.

Wichtig wäre jedoch, dass der Handwerker in seinen Werkvertragsvorbemerkungen nachsieht, wie das Gefälle definiert wird. Wenn beschrieben wird, dass der Dachaufbau mit einem Gefälle von mindestens 2 % auszuführen ist, dann darf man als Auftraggeber eine geeignete Ausführung erwarten*.



Rückstände auf der Abdichtungsfläche lassen auf Wasserpfützenbildung vor dem Entwässerungsablauf schließen. Bei der Planung des Mindestgefälles im kleinflächigen Quergefällebereichs ist dies nicht auszuschließen.

THEORIE UND PRAXIS

In der Praxis wird über das Thema Gefälle am Flachdach am häufigsten gestritten, insbesondere wenn es um die Konsequenz der Mindestgefälleunterschreitung geht, nämlich der Wasserpfützenbildung. Ähnlich der „Gefällediskussion“ gäbe es noch zahlreiche weitere Beispiele anzuführen, wo Unterschiede zwischen Theorie und Praxis mit weitreichenden Konsequenzen bestehen.

Im Streitfall werden Handwerker jedoch mit der Pflicht konfrontiert, den Auftraggeber vorzeitig zu informieren, wenn eben Unterschiede in Theorie und Praxis bestehen oder zu erwarten sind. Bei all den baupraktischen Details, die heute zu berücksichtigen sind, verliert der Handwerker hier schon einmal den Überblick. Das bedeutet, wir benötigen in Zukunft ein proaktives Beratungsdokument, das jeder Handwerker seinem Auftraggeber bereits im Zuge der Angebotsphase übergibt, wo alle denkbaren Eventualitäten hinsichtlich der Unterschiede zwischen Theorie und Praxis angeführt sind. Das sind dann quasi die Vertragsvorbemerkungen des Handwerkers. //

Anmerkungen: Bei der Planung eines Mindestgefälles von 2 % wird unter Berücksichtigung des Dachaufbaus Stauwasser auf der Abdichtungsfläche verbleiben. Das mit einer Messlatte zu messende Gefälle wird das geplante Mindestgefälle deutlich unterschreiten.

*Wenn auf der fertigen Abdichtungsfläche mit z. B. einer Wasserwaage ein Gefälle von 2 % gemessen werden soll, müsste dies vertraglich extra vereinbart werden (fällt nämlich nicht in den Kontext der ÖNorm B 3691). Dazu müssten Formulierungen wie etwa „das Mindestgefälle hat auf der fertiggestellten Abdichtung mind. 2,00%, wobei sämtliche Toleranzen und Rundungsregel einzurechnen sind, in Richtung Dachentwässerung aufzuweisen“.

**Ein Gefälle ergibt sich letztendlich aus dem Höhenunterschied zwischen zumindest zwei Punkten. In der Baupraxis bedeutet dies, dass ein Höhenunterschied 2 cm/lfm aufweist und somit ein Gefälle von 2 % ergibt. Die Planung, wo das Mindestgefälle definiert wird, errechnet genau nach dieser Symmetrie und berücksichtigt keine Toleranzen, Verformungen und dergleichen.

WOLFGANG HUBNER



ist allgemein beideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Bauwesen.

Kontakt:
T: 0664/510 77 67
www.sv-abdichtungstechnik.at

Ihr kompetenter Partner
rund um bituminöse
Bauwerksabdichtung.



BLACKTOP



**Das HANDELSHAUS
mit der TOP-Kompetenz
für SCHWARZDECKER**

- Bitumenbahnen zur Bauwerksabdichtung vom Keller bis zum Flach- & Steildach
- Dämm-Materialien
- Drain- & Filtervliese
- Schutzlagen
- Entwässerungen
- Werkzeuge zur Bitumenverarbeitung
- Fachberatung für Handwerker und Verleger

www.blacktop.at

Blacktop GmbH
Kalzitstraße 7
4611 Buchkirchen
+43 7243 / 90 1 96
office@blacktop.at

